

nicht verkannt, allein mir scheint bei den Leihanstalten und der Sparkasse u., wie auch der Herr Staatsminister erwähnt hat, die Schwierigkeit nicht so groß zu sein, da die Bestimmungen, welche ich vorzutragen mir erlaubte, bei allen dergleichen Anstalten vorkommen, es also gerade leichter sein würde, diese Bestimmungen in ein Gesetz zusammen zu fassen, als sie bei allen Statuten zu wiederholen. Eben so verhält es sich mit den Rechten, welche bei den Actienvereinen vorzukommen pflegen; sie wiederholen sich bei allen fast so wörtlich, daß ich glauben sollte, daß sich allgemeine Grundsätze darüber feststellen lassen würden. Was die Amortisation verloren gegangener Actien betrifft, so kann Dritten meines Erachtens wohl ein Unrecht zugefügt werden, z. B. ich veräußere eine Actie gültiger Weise an einen Dritten, ich gehe aber hin und sage betrügerischer Weise, ich hätte sie verloren, der Verlust würde auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht und ein Ediktalverfahren eingeleitet, von welchem der rechtmäßige Inhaber vielleicht zufällig Nichts erführe; nach Ablauf der Frist, welche aber kürzer ist, als das gemeine Recht es verlangt, mithin dem Betheiligten weniger Zeit läßt, sein Recht wahrzunehmen, würde nun diese Actie amortisirt werden, und der Anzeigende würde sich dadurch das Eigenthum der Actie erschleichen, während der Andere, der sie rechtmäßig besessen, dasselbe verlore. Ueber die wichtige Materie vom Dispensationsrechte will ich etwas Mehreres nicht anführen, da von der Regierung selbst sich nicht darauf bezogen worden; es ist aber wohl außer Zweifel, daß jenes Dispensationsrecht der Regierung nicht so weit geht, daß deshalb das von der Deputation beantragte Gesetz überflüssig würde. Ein Dispensationsrecht findet, wie auch die Deputation im Berichte erwähnt hat, nur insoweit statt, als Jemandem durch die Dispensation ein Vortheil erwächst, ohne daß ein Anderer dadurch einen Nachtheil leidet; wenn aber zu Gunsten einer Person eine Ausnahme vom allgemeinen Rechte auf Kosten einer andern gemacht wird, so ist dies keine Dispensation zu nennen, vielmehr dann eine Begünstigung vorhanden, zu welcher die Regierung meines Erachtens kein Recht hat. Ich ersuche daher die Kammer nochmals, den Antrag recht reiflich zu prüfen und ihn nicht für so unwichtig zu halten.

Staatsminister v. Könneritz: Es hat der Referent bemerkt, daß nach den Actienstatuten diese Rechte überall vorkämen. Das kann ich denn aber doch nicht zugeben. Bei den Statuten der Discotokasse und der Feuerversicherungs-Anstalt ist z. B. gerade das Entgegengesetzte der Fall. Wenn ferner der Referent den Fall anführt, wo noch ein Dritter theilhaft sei, z. B. wenn Einer eine Actie veräußert hätte und gleich darauf unter dem Vorgeben, er habe sie verloren, um Ediktalien bittet, so kann allerdings Derjenige, der sie gekauft hatte, in Verlust gerathen. Allein es ist auch dies immer nur eine Folge der vertragsmäßigen Bestimmungen. Er mußte, als er die Actie kaufte, an welche Beschränkungen deren Realisirung gebunden sei. Ueberhaupt können an einen rechtmäßigen dritten Erwerber nie mehr Rechte übergehen, als der erste Zeichner selbst hatte, für

den unrechtmäßigen kann sie unbedenklich als ganz werthlose Sache dargestellt werden.

Abg. v. Leyßer: Es ist der Gegenstand sehr wichtig, und die Kammer kann bloß dankbar anerkennen, daß die Deputation ihn einer solchen Aufmerksamkeit gewürdigt hat. Doch ist wohl auch Dasjenige zu berücksichtigen, was ein geehrter Redner vor mir sagte, nämlich die Anhäufung der Gesetze möglichst zu vermeiden, da ihre Masse seither mit jedem Jahr so bedeutend zugenommen hat, und nicht für jeden einzelnen Fall füglich ein Gesetz bestehen kann. Ich sollte jedoch glauben, daß hier die Absicht der Deputation vielmehr nur dahin gegangen ist, auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, als daß sie so ein schwieriges und umfassendes Gesetz hätte sofort beantragen wollen. Da uns nun aber die Aussicht gegeben worden ist, ein Civilgesetzbuch — an dem bereits meines Wissens schon mehrere Decennien gearbeitet wurde, und dem die Nation sehnlichst entgegen sieht — bald und wo möglich schon in einigen Jahren zu erhalten, so bin ich überzeugt, daß man alsdann auch hierauf besonders Rücksicht nehmen wird, da, wie der Herr Staatsminister bemerkte, mit jeder Zeitepoche wieder neue Verhältnisse im Staate eintreten, welche es unerläßlich machen, neue Gesetze hervorzurufen; daher man sowohl in Frankreich als auch in Preußen nun wieder zu Bervollkommnung der gegebenen Gesetzbücher eine Menge neue Gesetze den bereits gegebenen hat hinzufügen müssen; so auch wird man in Sachsen gleichermaßen Rücksicht darauf nehmen müssen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nur im Allgemeinen dem, was der Herr v. Kiesenwetter geäußert hat, anschließen; so wie ich insbesondere der Meinung des Herrn Staatsministers bin. Ich muß gestehen, daß ich die Motiven der Deputation nicht habe anerkennen können. Das Motiv ist die Feststellung der Rechte dritter Personen. Diese kommen aber hier nicht in Frage. Die Rechte dritter Personen können nur in Frage kommen, sobald sie vor Eingehung des Vertrags vorhanden gewesen; die hier in Frage gestellten hingegen werden erst durch Entstehung eines solchen Vereines begründet. Es kann z. B. eine dritte Person kein Recht auf eine Dividende einer Actie haben, wenn ein solcher Actienverein nicht existirte; durch dessen Existenz erst entsteht sein Recht, er hat daher auch die *lex contractus* anzuerkennen u. kann sich nicht durch derartige Bestimmungen beeinträchtigt glauben. Ich habe nur einen, höchstens 2 Fälle bemerkt, wo eigentlich die Rechte dritter Personen beeinträchtigt würden, und das ist bei den Leihanstalten. Allerdings sind die Rechte des Bestohlenen weit früher vorhanden, als der Vertrag der Leihhaus-Unternehmer mit dem Pfandverleiher, und ich halte diese Bestimmung für eine Verletzung des gesetzlichen Eigenthumsrechts.

Abg. Sachse: Der Herr Staatsminister hat die Gründe gegen den Antrag der Deputation so klar entwickelt, daß es unmöglich ist, noch Etwas hinzuzusetzen; allein ich füge noch einen andern hinzu, und zwar den der allgemeinen Wohlfahrt. Ich sehe nicht ein, warum die Actienvereine noch voraus im Allgemeinen durch ein besonderes Gesetz begünstigt werden sol-